



Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang

16.12.2012

Nr. 83/1

Inhalt

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Korrektur zur Bekanntmachung der 2. Änderung der Hauptsatzung
2. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der 1. Änderung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen
3. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung der Friedhofssatzung
4. Impressum

Korrektur der Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde wurde am 11.11.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Börde, 6. Jahrgang, Nr. 74 öffentlich bekanntgemacht. Bei der Veröffentlichung ist ein Schreibfehler unterlaufen. Im letzten Satz unter dem Siegel und der Flagge steht versehentlich: Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröningen wurde mit Genehmigungsverfügung des Landkreises Börde vom 23.10.2012 genehmigt. Richtig muss es heißen: Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde wurde mit Genehmigungsverfügung des Landkreises Börde vom 23.10.2012 genehmigt. Die Korrektur wird hiermit angezeigt.

Becker

Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Westliche Börde

1. Änderung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeinengesetz - VerbandsGem LSA) vom 14.02.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 (1), 2 (1) und 5 (1) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit gültigen Fassung und § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 21.07.2011 hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 28.11.2012 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

§ 2 Entstehung und Dauer der Zahlungspflicht, Fälligkeit - Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Elternbeitrag ist bis zum Dritten des laufenden Monats fällig.

§ 2

§ 3 Gebührenhöhe erhält folgende neue Fassung

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung beträgt für Kinder von null Jahren bis zum Schuleintritt
100,00 Euro für einen Halbtagsplatz mit fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden
150,00 Euro für einen ganztägigen Platz mit zehn Stunden Betreuung/Tag oder 50 Wochenstunden.
- (2) Der Elternbeitrag für Hortkinder beträgt
50,00 Euro für die Betreuungszeit von schultäglich sechs Stunden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2013 in Kraft.

Gröningen, den 28.11.2012

Becker

Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 116 des Gesetzes vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Art. 2 §§ 13 und 13a des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Aufgabenübertragung
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Särge und Urnen
- § 10 - Ausheben von Gräbern
- § 11 - Ruhezeiten
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 - Wahlgrabstätten
- § 16 - Kindergrabstätten
- § 17 - Beisetzungen von Aschen

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 19 - Zustimmungserfordernis
- § 20 - Standsicherheit der Grabmale
- § 21 - Unterhaltung

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 22 - Allgemeines
- § 23 - Vernachlässigung
- § 24 - Einebnung und Bäumung

VIII. Trauerfeiern

- § 25 - Benutzung der Feierhalle

IX. Schlussvorschriften

- § 26 - Alte Rechte
- § 27 - Grabstätte der Opfer von Krieg und Gewalt
- § 28 - Haftung
- § 29 - Gebühren
- § 30 - Ordnungswidrigkeiten
- § 31 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für nachfolgend in der Stadt Wolmirstedt gelegene und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof St. Katharinen Wolmirstedt
- Friedhof Wolmirstedt OT Elbeu
- Friedhof Wolmirstedt OT Mose
- Friedhof Wolmirstedt OT Farsleben
- Friedhof Wolmirstedt OT Glindenberg

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe stellen eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolmirstedt dar. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wolmirstedt einschließlich der Ortsteile Elbeu, Mose, Farsleben oder Glindenberg waren und/oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Gemäß BestattG LSA § 20 haben auch Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind dieses Recht. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Aufgabenübertragung

Die Stadt Wolmirstedt hat die Aufgabe der Friedhofsverwaltung und der Friedhofsbewirtschaftung dem Eigenbetrieb Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt (nachfolgend EB Wirtschaftshof genannt) übertragen. Die Stadt Wolmirstedt ermächtigt den Eigenbetrieb Wirtschaftshof zur Erhebung und Einziehung der Gebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Friedhofsbührensatzung.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in den Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Wolmirstedt in andere gleichwertige Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich sind.
- (3) Alle Ersatzgrabstätten sind in gleichwertiger Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Sie werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden auch auf Urnenwahlgrabstätten Anwendung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Für die Friedhöfe werden keine Öffnungszeiten festgelegt.
- (2) Die Stadt Wolmirstedt kann aus besonderem Anlass das Betreten einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Wolmirstedt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten oder zu befahren,
 - b) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge des EB Wirtschaftshof und zugelassenen Dienstleistungserbringern,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - f) Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von angeleiteten Hunden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Bestattungstermin wird in Absprache mit der Friedhofsverwaltung festgelegt. Wünsche von Angehörigen sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Soweit eine Ausnahme nach gesetzlichen Bestimmungen nicht vorliegt, werden Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Urnen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung bestattet sind, von Amts wegen bestattet. Die Kosten hat der zur Bestattung Verpflichtete zu tragen. Die Bestattung von Urnen erfolgt in einer anonymen Urnengrabstätte und die Bestattung von Leichen in einem Reihengrab.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge für Erwachsene sollen in der Regel nicht länger als 2,10 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung anzuzeigen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenem Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

§ 10 Ausheben von Gräbern

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung von dem jeweiligen Bestattungsinstitut auf deren Gefahr ausgehoben und wieder verfüllt. In Ausnahmefällen wird das Ausheben und das Verfüllen durch die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Wirtschaftshof ausgeführt.

- (2) Die Mindesttiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschenurnen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten.
- (4) Umbettungen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.
- (5) Aus Gemeinschaftsanlagen zur anonymen Urnenbestattung sind Aus- und Umbettungen nicht zulässig.
- (6) Urnenumbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Erdumbettungen erfolgen ausschließlich durch ein beauftragtes Bestattungsinstitut.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragssteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers nach § 13 der Friedhofssatzung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstellen
 - g) Urnengemeinschaftsgrabstellen - anonym
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (5) Wird eine Grabstätte vorzeitig aufgegeben, hat dieses in schriftlicher Form zu erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit wird das Reihengrab beeramt. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sind nicht möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Je Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Wahlgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) In jeder Stelle einer Wahlgrabstätte können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf die rechtzeitige Verlängerung hinzuweisen.
- (6) Überschreitet bei Beisetzung die Ruhezeit das Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten im Sinne der Satzung zu tragen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die volljährigen Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Großeltern,
 - e) auf die volljährigen Geschwister,
 - f) auf die volljährigen Enkel,
 - g) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird der an Jahren Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 16 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben wird.
- (2) Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes sind auf Antrag möglich.

§ 17 Beisetzungen von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstellen
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstellen - anonym
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sind nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem



Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang

16.12.2012

Nr. 83/2

Erwerber bestimmt wird. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes sind auf Antrag möglich.

Es werden folgende Urnenwahlgrabstätten unterschieden:

a) Urnenwahlgrab bis 2 Urnen

b) Urnenwahlgrab bis 4 Urnen

- (4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten im Sinne der Satzung zu tragen.
- (5) In einer Urnengemeinschaftsanlage wird eine Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich. Die anfallenden Kosten für die Beschriftung der Abdeckplatte sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.
- (6) Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche. Die Aschen werden für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt in Abwesenheit der Hinterbliebenen. Die genaue Lage der Urne wird den Hinterbliebenen nicht zur Kenntnis gegeben. Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Umbettungen sind nicht möglich.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

§ 20

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Der Eigenbetrieb Wirtschaftshof führt Standsicherheitsprüfungen der Grabmale durch.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperren) durchgeführt.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßem Zustand und trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon entfernen zu lassen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu

entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung herzurichten.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Die Pflege der anonymen Urnengemeinschaftsanlagen obliegt allein dem Eigenbetrieb Wirtschaftshof. Blumen und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen niedergelegt werden.

§ 23

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, kann die Abräumung von Grabstätten von der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.

§ 24

Einebnung und Beräumung

- (1) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind eigenverantwortlich vom Friedhof zu entfernen.
- (2) Auf Auftrag kann die Begrädnung der Grabstätte durch den EB Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt erfolgen. Die Gebühren sind dem Antragsteller entsprechend der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wolmirstedt in Rechnung zu stellen. Sofern die Grabstätten zur Begrädnung der Größe nach von den heute üblichen Größen abweichen, sind die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand zu bemessen.
- (3) Vor der Begrädnung der Grabstätte ist ein Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Grabstätte darf erst beräumt werden, wenn der Antrag genehmigt wurde. Das gleiche gilt, wenn vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhezeit die Grabmale beräumt werden sollen. Bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.
- (4) Erfolgt keine Beräumung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, lässt die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Feierhalle

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle ist kostenpflichtig.
- (3) Haben Bestatter Zutritt zur Trauerhalle, liegt die Verantwortung für ordnungsgemäßes Verschießen und die Haftung für Schäden bei ihnen.
- (4) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes richtet sich nach dieser Satzung.

§ 27

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

§ 28

Haftung

Der EB Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet der EB Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig entsprechend § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnungen der Bediensteten der Stadt nicht befolgt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 3 a) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt oder befährt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 b) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge des Eigenbetriebes Wirtschaftshof und zugelassene Dienstleistungserbringer,
 - e) entgegen § 6 Abs. 3 d) Druckschriften verteilt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 3 e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 3 f) Tiere mitbringt, mit Ausnahme von angeleinten Hunden,
 - h) als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2 den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nicht bzw. nicht termingemäß anmeldet,
 - i) entgegen § 8 Abs. 1 Bestattungen nicht unverzüglich anmeldet,
 - j) entgegen § 12 Abs. 3 eine Umbettung ohne Antrag vornimmt,
 - k) entgegen § 19 Abs. 1 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale, Steineinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - l) entgegen § 22 Abs. 1 eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt,
 - m) entgegen § 22 Abs. 4 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet,
 - n) entgegen § 24 Abs. 2 eine Grabstätte ohne vorherige Genehmigung einebnen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Das Ordnungsverfahren führt die Stadt Wolmirstedt auf Antrag des EB Wirtschaftshof durch.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- die Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 29.05.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.02.2010.
- Gemäß § 7 Abs. 1 Anlage 3 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Farsleben gelten die in der Friedhofssatzung festgelegten Regelungen bis zum 31.12.2013 weiter. Damit tritt die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Farsleben (Friedhofssatzung) vom 20.11.2003 in der Fassung der 1. Änderung zur Friedhofssatzung vom 25.02.2010 mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.
- Gemäß § 8 Abs. 1 Anlage 4 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Glindenberg gelten die in der Friedhofssatzung festgelegten Regelungen bis zum 31.12.2013 weiter. Damit tritt die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Glindenberg (Friedhofssatzung) vom 09.01.2003 in der Fassung der 2. Änderung zur Friedhofssatzung vom 25.02.2010 mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 12.12.2012



Cassuhn

Stellv. des Bürgermeisters



Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Verteilung:

Redaktion/Bezug:

Internet:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de